

Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung Regenbogen in Durchhausen

Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung Regenbogen in Durchhausen

1. Geltung

Die Regelungen gelten ab 01.08.2021 für die Platzvergabe nach Dringlichkeit in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Regenbogen. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, bleibt von diesen Regelungen unberührt. In die Einrichtung werden Kinder mit Wohnsitz in Durchhausen aufgenommen. Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

1. Anmeldung

Eltern können ihre Kinder im gesamten Kalenderjahr, per Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung Durchhausen anmelden und auf eine Warteliste setzen lassen. Eine Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils zum 1. September eines Jahres, mit Beginn des neuen Kindergartenjahres.

Eltern, die ihr Kind zum Aufnahmestichtag 1. September eines Jahres in Betreuung geben wollen, müssen sich daher bis spätestens zum jährlichen Anmeldestichtag auf dem Rathaus angemeldet haben. Verbindlicher Anmeldestichtag zur Aufnahme zum 1. September ist der 15. März eines Jahres.

Im Rahmen eines unverbindlichen Anmeldegespräches, können sich die Eltern bei der Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung, vorab über die Kindertageseinrichtung, den Träger, das Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren sowie die Eingewöhnungszeit und den individuellen Platzbedarf ihres Kindes informieren. Die Anmeldung sowie das Platzvergabe- und Aufnahmeverfahren, erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Die Verwaltung erfragt die erforderlichen Sachverhalte und überprüft diese. Die Eltern sind verpflichtet, bei Bedarf entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Personendaten werden elektronisch erfasst und verarbeitet.

1. Platzvergabe

Alle freien Plätze werden zum 1. September eines Jahres bzw. zum jeweils möglichen Eingewöhnungszeitpunkt ab 1. September vergeben.

Spätestens bis zum 15. April des Jahres wird den Eltern schriftlich von der Verwaltung mitgeteilt, ob ihr Kind zu Beginn des neuen Kindergartenjahres bzw. zu einem anderen Eingewöhnungszeitpunkt im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden kann. Bis spätestens 15. Mai des Jahres müssen die Eltern verbindlich Rückmeldung geben, ob sie das Platzangebot der Gemeinde Durchhausen annehmen.

Plätze von Kindern, über deren frühere Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung der Grundschule vergeben werden.

Bei Einschulung im laufenden Jahr, wird bei Bedarf bis zum ersten Schultag eine Betreuung ermöglicht. Diese muss jedoch bis spätestens zum 15. März des Jahres, in dem die Einschulung erfolgt, bei der Gemeindeverwaltung gesondert beantragt werden. Über die Aufnahme in das verlängerte Betreuungsverhältnis zwischen Kindergarten und Schule kann erst dann entschieden werden, wenn die Vergabe von Plätzen für Neuaufnahmen zum darauffolgenden neuen

Kindergartenjahr erfolgt ist. Neuaufnahmen werden verlängerten Betreuungsverhältnissen vor Schulbeginn vorgezogen.

Wenn es die örtlichen Gegebenheiten hergeben, kann in begründeten Fällen (Härtefälle), vom festgelegten Anmeldestichtag abgewichen und Kinder auch kurzfristig aufgenommen werden.

1. Platzvergabekriterien

Freie Plätze werden auf Grundlage der nachfolgenden Kriterien vergeben. Die Platzvergabekriterien werden gepunktet. Die Möglichkeit des durchgängigen Verbleibs in der Kindertageseinrichtung hat hierbei Vorrang gegenüber den nachfolgenden Kriterien. Das bedeutet, dass Krippenübergängern, bereits bei Aufnahme in die Krippe ein unmittelbar an die Krippenzeit anschließender Ü3-Betreuungsplatz garantiert wird. Für die Punktevergabe verantwortlich ist die Gemeindeverwaltung Durchhausen.

Im gleichen Maße als Beschäftigte zählen alleinerziehende und zusammenlebende Erziehungsberechtigte die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme/Schulbildung/ Hochschulbildung mit Dauer von über sechs Monaten befinden oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme nach SGB II, mit Dauer von über sechs Monaten nachweisen können.

Der Status „Beschäftigung“ und „Alleinlebend mit Kind“ ist mit Unterschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Durchhausen zu erklären.

9	Kinder, deren Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig sind oder in deren Familie außergewöhnliche Bedingungen vorliegen
8	beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil sind voll berufstätig, in Kürze arbeitsaufnehmend, befinden sich in Ausbildung/ Hochschulausbildung/ beruflicher Bildungsmaßnahme mit Dauer von über sechs Monaten oder einer mit dem Umfang einer Vollbeschäftigung gleich-zusetzenden Eingliederungsmaßnahme nach SGB II mit Dauer von über sechs Monaten
6	Arbeitsumfang der Elternteile/des alleinerziehenden Elternteils (auch von in Kürze aufzunehmender Arbeit) beträgt jeweils mindestens 70 % ausgehend von einer 40 Std./Wo.
4	Arbeitsumfang der Elternteile/des alleinerziehenden Elternteils (auch von in Kürze aufzunehmender Arbeit) beträgt jeweils mindestens 50 % ausgehend von einer 40 Std./Wo.
2	Erziehende(s) Elternteil(e) ist/sind nachweislich arbeitssuchend
3	Familie befindet sich in sozial schwerer Lage (z.B. akute Trennungssituation, Sicherstellung d. Beendigung der Ausbildung, schwere Krankheit in Familie, Behinderung in Familie, Mehrlingsgeburt o.ä.)
1	Alter des Kindes (Kind hat 5. Lebensjahr, bei Krippenanmeldungen 2. Lebensjahr vollendet)
1	Geschwisterkind wird bereits in der Einrichtung betreut
2	Eltern haben keine andere Möglichkeit Kind zu betreuen
1	Familie hat mindestens drei Kinder unter 18

Die Eltern werden, wenn zum Aufnahmestichtag ein freier Platz angeboten werden kann, schriftlich von der Gemeindeverwaltung informiert.

Die Eltern werden gebeten, von persönlichen Anfragen vor dieser Mitteilung abzusehen. Einerseits können gewisse Nachfragen meist nur beantwortet werden, wenn entsprechende - z.T. umfangreiche - Vorarbeiten geleistet werden. Andererseits verändert sich die Sachlage auch sehr schnell wieder, sobald weitere Kinder auf die Anmelde- bzw. Warteliste aufgenommen werden, die entsprechend der Platzvergabekriterien bei einer Platzvergabe vor dem eigenen Kind berücksichtigt werden müssen. Die Anmelde-Daten werden gelöscht, wenn

für das Kind kein Bedarf mehr an einem Betreuungsplatz besteht und/oder die Eltern dies wünschen.

Diese Platzvergaberichtlinie findet ebenfalls Anwendung auf die Vergabe von Ganztagesplätzen. Sind bei **Ganztagesangeboten im Altersbereich von 3-6 Jahren** mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so sind vorrangig die Anmeldungen derjenigen Kinder in eine engere Abwägung einzubeziehen, deren Punktesumme nach den genannten Platzvergabekriterien am höchsten ist.

Bei Punktegleichstand entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Warteliste

Die unter Punkt 2 genannte Warteliste ist Grundlage für die Aufnahme durch die festgelegten Aufnahmekriterien zum Anmeldestichtag.

Es werden keine Plätze vergeben, bevor nicht sichergestellt ist, dass für alle Kinder auf der jeweils aktuellen Warteliste, Punkte vergeben worden sind.

Die Eltern werden von der Gemeindeverwaltung darüber informiert, zu welchem Zeitpunkt ihr Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden kann.

6. Aufnahme

Zeitnah nach der Platzannahme seitens der Eltern, nimmt die Einrichtungsleitung Kontakt zu den Eltern auf und vereinbart ein Aufnahmegespräch. Bei diesem Termin erhalten die Eltern die Aufnahmeunterlagen, die ausgefüllt und unterschrieben an den Kindergarten zurückzugeben sind.

Im Aufnahmegespräch werden zudem wichtige Fragen im Hinblick auf die bevorstehende Eingewöhnung und Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (für weitere Informationen siehe „Merkblatt zum Eingewöhnungsprozess“) geklärt.

Jedes Kind, muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden. Gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss für Kinder, die ab dem 1. März 2020 in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden sollen, vor Betreuungsbeginn ein Nachweis darüber vorgelegt werden, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind, sofern sie das erste Lebensjahr bereits vollendet haben. Weitere Informationen zur Impf- und Nachweispflicht können den Informationsschreiben auf der Homepage der Gemeinde Durchhausen www.durchhausen.de unter Gemeinde & Freizeit/Kindergarten&Schulen entnommen werden.

Weiter wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.

Die Aufnahme des Kindes, setzt die Unterzeichnung der vollständigen Aufnahmeunterlagen sowie die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und des Masernschutznachweises voraus.

7. Eingewöhnung

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit der zeitlich gestaffelten Eingewöhnungsphase. Über deren Gestaltung informiert die Einrichtungsleitung beim Aufnahmegespräch. In der Eingewöhnungsphase legt die Einrichtung Wert auf eine zeitlich individuell vereinbarte Anwesenheit eines Elternteils. Nähere Informationen können dem „Merkblatt zum Eingewöhnungsprozess“ entnommen werden.

8. Wechsel der Betreuungszeiten während oder nach einem Kindergartenjahr

Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist grundsätzlich einmal pro Kindergartenjahr möglich. Voraussetzung hierfür ist ein freier Betreuungsplatz. Der Betreuungswechsel muss bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vorher beantragt werden („Änderungsantrag Betreuungsform“). Bei Bedarf kann die Gemeindeverwaltung weitere Nachweise anfordern. Liegen zeitgleich mehrere Anfragen für einen Wechsel der Betreuungszeiten vor, gelten die Kriterien zur Platzvergabe.

9. Platzkündigung

Ein Platz kann durch die Eltern mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Bei Platzmangel kann mit den Eltern des Kindes, dessen Betreuung nicht mehr benötigt wird, vereinbart werden, dass das Kind bereits unmittelbar nach Eingang der Kündigung, ohne Einhalten der Kündigungsfrist, aus der Betreuung genommen werden darf. Der freiwerdende Platz, kann unverzüglich von einem Kind der Warteliste, eingenommen werden.

Eine Kündigung des Platzes kann in diesem Zusammenhang nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung und gegebenenfalls nach einem Elterngespräch mit der Einrichtungsleitung erfolgen. Der angefangene Betreuungsmonat, muss wenn nichts anderes vereinbart wird, voll bezahlt werden.

Die ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen ist ausgeschlossen.

10. Tag der offenen Tür

Jedes Jahr soll - soweit möglich - rechtzeitig vor dem Anmeldestichtag ein Tag der offenen Tür im Kindergarten stattfinden. Allen interessierten Eltern, Kindern, Großeltern und Freunden soll damit die Möglichkeit gegeben werden, einen ersten Eindruck von der Einrichtung zu erhalten.